

19. Urteil vom 6. März 1920

i. S. Läubli gegen Obwalden Regierungsrat.

Beschwerde gegen eine kantonale Abstimmung wegen widerrechtlicher Zulassung Nichtstimmberechtigter, bzw. Ausschliessung Stimmberechtigter von der Stimmabgabe. Abweisung ohne materielle Prüfung, weil auch bei Berücksichtigung aller geltend gemachten Fälle dieser Art das Abstimmungsergebnis kein anderes würde. Verpflichtung der kantonalen Behörden, auch ohne positive Gesetzesbestimmung, den im Militärdienst befindlichen Bürgern die Stimmabgabe durch entsprechende Anordnungen zu ermöglichen? Voraussetzungen.

A. — Am 23. Februar 1919 fand im Kanton Obwalden die Abstimmung über das Initiativbegehren auf Abänderung der Kantonsverfassung im Sinne der Abschaffung der Landsgemeinde — nach dem Verlangen der Initianten geheim durch die Urne in den Gemeinden — statt.

Die dafür vom Regierungsrat des Kantons Obwalden — da das kantonale Recht sonst Urnenabstimmungen bisher nicht kannte — erlassene besondere Verordnung bestimmt in Ziffer 3, dass « für die Durchführung der Abstimmung die Vorschriften des kantonalen Gesetzes vom 30. April 1911 über die geheime Abstimmung bei eidgenössischen Volksentscheiden entsprechende Anwendung finden » sollen. In Ziffer 4 heisst es, übereinstimmend mit der Kantonsverfassung und der sog. Fremdenpolizeiverordnung, welche das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten nur den Niedergelassenen, nicht den Aufenthalt in anderer Kantone einräumen: « Stimmberechtigt an dieser kantonalen Abstimmung sind alle männlichen über zwanzig Jahre alten, im Lande wohnenden Kantonsbürger und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger — die letzteren nach einer rechtsförmlichen Niederlassung von drei Monaten — soweit sie nicht nach Verfassung oder Gesetz vom Aktiv-

bürgerrecht ausgeschlossen sind. Das Stimmrecht wird am Wohnorte ausgeübt. » Die « rechtsförmliche » Niederlassung wird nach der Fremdenpolizeiverordnung auf die Hinterlegung des Heimatscheines oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift und eines Zeugnisses über den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren vom Regierungsrat gegen Erlegung einer Gebühr von 6 Fr. erteilt. In der Praxis sind aber diese Bestimmungen, wie es scheint, dahin ausgelegt worden, dass Söhne, die bisher immer bei ihren Eltern gewohnt haben und in deren Gewerbe tätig sind, das Stimmrecht kraft der Niederlassung der Eltern sollen ausüben können, ohne selbst Ausweisschriften hinterlegen zu müssen.

Auf eine Anfrage des Gemeinderates Engelberg, wie es sich mit der Stimmberechtigung der Konventualen des dortigen Klosters verhalte, die auch soweit Bürger anderer Kantone keine Papiere zu hinterlegen pflegen, beschloss der Regierungsrat am 20. Februar 1919, drei Tage vor der Abstimmung: die Mitglieder des Klosterverbandes, die Schweizerbürger seien, werden, solange sie der dortigen Ordensfamilie angehören, als bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen stimmberechtigt erklärt und der Stimmregisterführer von Engelberg sei angewiesen, sie auf das Stimmregister aufzutragen. In der Begründung des Beschlusses wird ausgeführt: das Kloster Engelberg sei bis zum 30. März 1798 der Souverän des Thales gewesen. Auch nachdem an diesem Tage Abt, Prior und Konvent allen Souveränitätsrechten entsagt, habe das Kloster in der Folge wie ein dem Tale gleichberechtigtes besonderes Gemeinwesen mit Nidwalden und Obwalden verkehrt, besonders als die Vereinigung mit dem letzteren Kanton zustande gekommen sei. Die bezügliche, von der eidgenössischen Tagsatzung genehmigte Vertragsurkunde vom 19. u. 24. Wintermonat 1815 sei sowohl im Namen von Abt und Kapitel des Klosters vom damaligen Abt als namens der Gemeinde Engelberg vom dama-

ligen Talamann unterzeichnet. Sie bestimme, dass « Kloster und Tal » von nun an die siebente Gemeinde von Obwalden bildeten. Das Kloster sei demnach als Genossenschaft mit allen seinen Gliedern, wie das Tal mit seinen Familien und Einwohnern, in den obwaldnischen Staatsverband aufgenommen worden. Der Fortpflanzung der natürlichen Familie durch Geburt sei für die Klosterfamilie die Ergänzung durch Eintritt neuer Ordensglieder gleichzustellen. Gleichwie die Nachkommen der damaligen Taleinwohner ohne weiteres Landleute von Obwalden geworden seien, so erwärben auch die Ordensbrüder des Klosters Engelberg diese Eigenschaft durch die Ablegung des Ordensgelübdes von Rechtswegen, ohne dass es einer weiteren behördlichen Verleihung bedürfe. Es bestünden dagegen umsoweniger Bedenken, als nach den Satzungen des Benediktinerordens das Ordensglied dem Kloster, in welches es einmal aufgenommen sei, auf Lebenszeit angehöre und ohne seine Einwilligung nicht versetzt werden könne. Tatsächlich seien denn auch die Kapitularen von Engelberg von der dortigen Bevölkerung immer als Talleute und damit als Landsleute von Obwalden betrachtet worden. Es könne dafür als Analogon auch der Umstand herangezogen werden, dass bisher stets den Gliedern von Familien, deren Haupt die Niederlassung in Obwalden erworben, nach dem Eintritt ins stimmfähige Alter die Stimmabgabe ohne Hinterlegung von Ausweispapieren gestattet worden sei, solange sie nicht aus der Familie ausgeschieden und eigenen Rechtes geworden seien. Wenn Ziff. 3 der Vereinigungsurkunde das Kloster in politischer Hinsicht den allgemeinen Landesgesetzen und obrigkeitlichen Verordnungen unterwerfe, so habe dies nicht die Bedeutung, dass die Glieder der Klosterfamilie minderen Rechtes seien als die Glieder jeder der anderen Familien des Tales und ihrer Nachkommen. Nach Art. 20 der KV bleibe die Vereinigungsurkunde von 1815 auch weiter in Kraft, sofern nicht durch Ver-

fassung und Gesetzgebung des Bundes, durch die Kantonsverfassung oder Vertrag etwas anderes festgesetzt sei, was hier nicht zutreffe. Ein vom Regierungsrat im Jahr 1907 gestelltes Verlangen, dass die Engelberger Kapitularen aus anderen Kantonen eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung einzuholen hätten, sei denn auch s. Z. auf die begründete Einsprache des Klosters wieder fallen gelassen worden. Die Bundesverfassung erschwere die Gewährung des Kantonsbürgerrechts an Schweizerbürger in keiner Weise und berühre demnach auch in dieser Beziehung bestehende ältere kantonale Rechtsverhältnisse nicht.

Infolgedessen stellte der Stimmregisterführer von Engelberg auch den Klosterbrüdern, welche vor dem Eintritt in das Kloster anderen Kantonen angehört hatten, Stimmrechtsausweise zu und es nahmen jene tatsächlich an der Abstimmung teil.

Nach dem im kantonalen Amtsblatt vom 27. Februar 1919 veröffentlichten Ergebnis der Abstimmung über die Initiative wurden im ganzen Kanton 3493 Stimmzettel abgegeben, wovon 23 leer waren, 1697 auf Ja und 1773 auf Nein lauteten, sodass sich eine verwerfende Mehrheit von 76 Stimmen ergab.

Innert der durch die regierungsrätliche Verordnung festgesetzten Frist erhob darauf Fürsprech Lussi in Stans im Namen des Initiativkomites — bestehend aus Jakob Läubli, Fabrikant in Wilen bei Sarnen, Arnold Bucher alt Kantonsrat, Sarnen; Th. Amschwanden, Postverwalter, Sarnen; Alfred Enz, Kantonsrat, Giswil; Alfred Cattani, Kantonsrat, Engelberg; Ad. Infanger, Kantonsrat, Engelberg; H. Häki, Kantonsrat, Engelberg — beim Regierungsrat Einsprache gegen die Abstimmung mit dem Antrage auf Kassation derselben wegen einer Anzahl dabei zu Tage getretener Ungesetzlichkeiten und Unregelmässigkeiten, die bei dem kleinen Unterschied zwischen der offiziell festgestellten Zahl der Annehmenden und Verwerfenden auch dann das Ergebnis

als ungültig erscheinen lassen müssten, wenn sich ein genauer Beweis ihres ziffernmässigen Einflusses nicht führen lasse. Als solche Verstösse wurden namhaft gemacht :

1. Die Zulassung zur Stimma b g a b e :

a) der Klosterinsassen von Engelberg, welche Bürger anderer Kantone seien, ohne Besitz einer förmlichen Niederlassung,

b) von 9 weiteren Bürgern anderer Kantone, 6 in Alpnach und 3 in Engelberg, welche ebenfalls keine polizeiliche Niederlassung besessen hätten;

c) eines Blödsinnigen — Jakob Koller, Vater — in Sarnen;

d) eines noch nicht Mehrjährigen, Albin Berchtold in Alpnach;

e) eines Bürgers vor Beginn der Abstimmungszeit und dreier weiterer an anderen als ihren Wohnorten,

2. Die Verhinderung an der Stimma b g a b e :

a) der Kantonseinwohner, welche sich zur Zeit der Abstimmung im Militärdienst befunden hätten, indem man keine Massnahmen getroffen habe, um ihnen das Stimmen am Standorte zu ermöglichen;

b) von acht Bürgern im « Lee », « Biel » und « Teufibach », Melchtal, die man von der durch die Gemeinde Kerns im Melchtal aufgestellten Urne weggewiesen habe, weil sie in Sachseln stimmen müssten, während sie bisher stets in Melchtal gestimmt gehabt hätten;

c) zweier Bürger Karl oder Alois Berchtold in Giswil und Karl Berchtold in Kägiswil, die überhaupt keinen Stimmrechtsausweis erhalten hätten;

d) des Jakob Gut in Kägiswil, dem man den Stimmrechtsausweis zu Unrecht wegen angeblich fehlender Niederlassung verweigert habe.

Als den Beschwerdeführern bekannt gewordene Fälle von Dienstpflichtigen, die sich im Militärdienst befunden hätten, wurden dabei sechs aufgeführt, aber bemerkt,

dass es sich noch um eine erheblich grössere Zahl handeln müsse, was durch eine unparteiische, amtliche Untersuchung festzustellen sein werde.

Durch Entscheid vom 9. April 1919 kassierte der Regierungsrat wegen unberechtigter Teilnahme an der Abstimmung 7 Stimmen, nämlich 4 in Alpnach und 3 in Engelberg (von den oben unter 1 b und d erwähnten), wies dagegen im übrigen die Beschwerde ab.

Bezüglich der übrigen drei Einwohner, die in Alpnach angeblich unberechtigter Weise an der Abstimmung teilgenommen haben sollen (1 b oben), wird festgestellt, dass der eine, Arnold Niederberger, nach den vorgenommenen Erhebungen tatsächlich die rechtsförmliche Niederlassung besitze; ein zweiter, Franz Schmid, weil im Haushalte seiner Mutter lebend und in deren Gewerbe tätig, nach der Praxis auch ohne eigene Hinterlegung von Papieren stimmberechtigt sei; der dritte, Niederberger-Fallegger, Alpnach schon früher verlassen habe, infolgedessen nicht auf dem Stimmregister figuriere und auch keinen Ausweis erhalten habe. Dass Jakob Koller Vater in Sarnen geisteskrank oder unzurechnungsfähig sei, sei weder notorisch noch durch Gutachten festgestellt; er stehe seit Jahren auf dem Stimmregister und sei bis jetzt eigenen Rechtes. Wenn in Kägiswil-Sarnen ein Bürger seinen Zettel eine Stunde vor Eröffnung der Urne habe abgeben können und in Kerns und Alpnach drei aus anderen Gemeinden zur Urne gegangen seien, so seien dies Ungehörigkeiten, die aber nicht die Kassation der betreffenden Stimmen nach sich ziehen könnten. Alle diese Bürger hätten das Stimmrecht besessen. Durch die gerügte Art der Stimma b g a b e sei das Schlussergebnis nicht verschoben worden. Die Frage der Stimmberechtigung der Kapitularen von Engelberg endlich erscheine durch den früheren Beschluss vom 20. Februar 1919 erledigt, auf den zurückzukommen kein Anlass bestehe. Was die weiteren Beschwerden über Verhinderung an der Stimma b g a b e betreffe, so hätten zwei der

angegebenen Wehrmänner infolge früherer Abmeldung nach anderen Orten und Unterlassung einer Neuankündigung das Stimmrecht nicht besessen und deshalb mit Recht keine Ausweise erhalten. Andererseits hätten die Erhebungen in den Gemeinden ergeben, dass ausser den von den Rekurrenten erwähnten Personen sich noch zwei Stimmberechtigte im Militärdienste befunden hätten, sodass also im Ganzen sechs Wehrmänner in Betracht kämen. Für alle sei der Stimmrechtsausweis zu Hause den Angehörigen übergeben worden, ohne dass diese auf die Tatsache, dass der Adressat zur Zeit Dienst leiste, aufmerksam gemacht hätten, oder die betreffenden Stimmberechtigten selbst wegen Ermöglichung der Stimmabgabe irgendwie vorstellig geworden seien. Da es sich nicht um das Aufgebot einer kantonalen Einheit, sondern nur um vereinzelte Soldaten gehandelt habe, welche entweder im freiwilligen Dienste gestanden oder sich in Militärsanatorien befunden hätten, und da das kantonale Recht irgend eine besondere Massnahme für die Stimmrechtsausübung durch Wehrmänner nicht vorsehe, hätten die Gemeindebehörden keine Pflicht gehabt, in dieser Beziehung etwas vorzukehren, sondern durch die Abgabe des Stimmzettels in der Wohnung ihren Obliegenheiten genügt. Die Grundstücke im Lee, Teufibach und Biel, Melchthal gehörten politisch zur Gemeinde Sachseln, sodass ihre Bewohner an den für diese Gemeinde aufgestellten Urnen in Sachseln selbst oder im Flühlü zu stimmen gehabt hätten und mit Recht von der Kernser Urne wegweisen worden seien. Hinsichtlich der sonstigen Einzelfälle sei zu sagen, dass Jakob Gut in Kägiswil nur als Aufenthalter angemeldet sei, als solcher aber die Stimmberechtigung nicht besitze: die Tatsache allein, dass er zur Zeit bei seiner Mutter wohne, die übrigens, weil seit ihrer zweiten Heirat Kantonsbürgerin, ebenfalls keine Schriften hinterlegt habe, vermöge ihm unter diesen Umständen das Stimmrecht nicht zu verschaffen. Dass Karl Berchtold in Giswil keinen Stimmrechtsaus-

weis erhalten habe, sei nicht bewiesen: wäre es der Fall, so hätte er ihn nach dem dafür vorgesehenen Verfahren auf die öffentliche Auflegung des Stimmregisters hin reklamieren und nötigenfalls beim Regierungsrat Beschwerde führen sollen, was nicht geschehen sei. Und ein Karl Berchtold in Kägiswil sei überhaupt nicht auf dem Stimmrechtsregister aufgetragen. Sollte ein solcher damals in Kägiswil wohnhaft gewesen sein, so hätte auch ihm zur Erlangung des Ausweises der eben erwähnte Weg offen gestanden.

B. — Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates haben Jakob Läubli und Mitbeteiligte die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Begehren um Aufhebung desselben und Kassation des « offiziell proklamierten Abstimmungsergebnisses vom 23. Februar 1919 ». Sie halten daran fest, dass die Zuerkennung des Stimmrechts an die kantonsfremden Kapitularen des Klosters Engelberg ohne Besitz einer förmlichen Niederlassung gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verstosse und auf einer sachlich nicht haltbaren, allen staatsrechtlichen Grundsätzen widersprechenden Auslegung der Vereinigungsurkunde von 1815 beruhe, ferner dass den Wehrmännern Gelegenheit zur Stimmabgabe am Standorte hätte gegeben werden müssen, selbst wenn es sich nur um freiwillige Dienstleistung gehandelt habe. Auch die Haltung, die der Regierungsrat gegenüber den anderen Rügen einnehme, sei willkürlich. Es liege ein innerer Widerspruch darin, dass man dem Jakob Gut in Kägiswil das Stimmrecht wegen fehlender Niederlassung abspreche, während es einem anderen Einwohner, Franz Schmid in Alpnach, unter ganz gleichen Voraussetzungen zuerkannt werde, ferner dass Verstösse wie die Stimmabgabe vor der offiziellen Eröffnung der Urne und ausserhalb des Wohnortes als unerheblich erklärt würden, während umgekehrt die gegen die jahrzehntelange Uebung verstossende Wegweisung der Einwohner von Lee, Biel und Teufibach von der Kernser

Urne im Melchthal geschützt werde. An der Frage, ob bei einer Abstimmung Bürger unbefugterweise teilgenommen hätten oder widerrechtlich an der Stimmabgabe verhindert worden seien, bestehe aber ein zur Beschwerdeführung legitimierendes Interesse selbst dann, wenn die Beantwortung ohne Einfluss auf das Schicksal der Abstimmung wäre. Im übrigen sei hier, wie schon im kantonalen Verfahren bemerkt, die Differenz zwischen annehmenden und verwerfenden Stimmen so gering, dass auch schon die *bloße Möglichkeit* einer Beeinflussung des Ergebnisses für die Kassation ausreichen müsse. Es könne dem beschwerdeführenden Bürger, zumal bei einer kantonalen Abstimmung in einer Mehrzahl grosser Gemeinden, unmöglich zugemutet werden, den zahlenmässigen Umfang jeder einzelnen Unregelmässigkeit bestimmt nachzuweisen.

C. — Die Regierung des Kantons Obwalden hat Abweisung der Beschwerde beantragt. Sie bestreitet die Richtigkeit der Rügen der Rekurrenten, wobei sie eventuell geltend macht, dass den Engelberger Kapitularen aus anderen Kantonen wenn nicht die Stellung von Landleuten, so doch nach dem für Haussöhne angewendeten Grundsatz zum mindesten diejenige von Niedergelassenen zukomme, nimmt aber in erster Linie den Standpunkt ein, dass eine materielle Prüfung überhaupt überflüssig sei, weil selbst wenn man in allen von den Rekurrenten angeführten Fällen ihrer Auffassung beipflichten wollte, noch immer eine verwerfende Mehrheit übrig bliebe. Die Zahl der Engelberger Kapitularen, die Bürger anderer Kantone sind, aber gleichwohl ohne förmliche Niederlassung zur Urne zugelassen wurden, wird dabei, gestützt auf eine Aufstellung der Gemeindeganzlei Engelberg, auf 36 angegeben: 3 weitere stimmende Brüder seien von Geburt Obwaldner Bürger.

D. — In der Replik haben die Rekurrenten diese Zahlenangaben nicht mehr bestritten und auch keine weiteren Namen von Wehrmännern, die an der Stimmab-

gabe verhindert worden wären, namhaft gemacht. Im übrigen decken sich die Ausführungen der Replik und Duplik sachlich mit den schon in der Beschwerde und Antwort enthaltenen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach feststehender Praxis des Bundesrates als früherer Rekursbehörde, der sich das Bundesgericht angeschlossen hat und von der abzuweichen kein Grund besteht, vermag die Teilnahme nicht stimmberechtigter Bürger an einer Abstimmung oder der ungerechtfertigte Ausschluss einzelner Stimmberechtigter von derselben nur dann zur Aufhebung der Abstimmung selbst zu führen, wenn feststeht, dass deren Ergebnis ohne diese Verstösse ein anderes gewesen wäre. Die bloße Möglichkeit, dass sich ausser den von den Rekurrenten nachgewiesenen Tatbeständen noch andere gleicher Art ereignet haben könnten, welche die Zahlen verschieben würden, reicht dazu nicht aus. Als Unregelmässigkeiten, welche nur unter jener Voraussetzung einen Kassationsgrund abgeben, sind dabei insbesondere auch das Stimmen an einem anderen als dem Wohnorte oder die Unterlassung besonderer Vorkehren zu betrachten, um den im Dienste befindlichen Wehrmännern die Teilnahme an der Abstimmung zu ermöglichen (SALIS, Bundesrecht III Nr. 1182, 1210, 1220, AS 40 I. S. 363, 42 I. S. 292 Erw. 3). Die Rekursentscheidungen, welche die Rekurrenten im Auge haben und welche anscheinend auf einem anderen Boden stehen, beschlagen nicht Fälle unrichtiger Erledigung der Frage des individuellen Stimmrechts, sondern die Nichteinhaltung des für die Abstimmung vorgeschriebenen Verfahrens, soweit es sich dabei um wesentliche Grundsätze und nicht um blosse Ordnungsvorschriften handelt, also die Missachtung von Bestimmungen, die nach ihrem Sinn und Zweck vom Gesetzgeber als nötig erachtet worden sind, um überhaupt eine richtige Kundgebung des Volkswillens zu gewährleisten, weshalb in

einem solchen Falle der positive Beweis der Verfälschung jenes Willens durch die Verfahrensfehler der Natur der Sache nach nicht gefordert werden darf (SALIS III 1179, 1179 a, AS 42 I S. 56 u. 57). Es lässt sich deshalb daraus für die Entscheidung des heutigen Streites, welcher ausschliesslich Rügen der eingangs erwähnten ersten Kategorie zum Gegenstand hat, nichts herleiten.

Danach ist aber die vorliegende Beschwerde abzuweisen, ohne dass auf die einzelnen von den Rekurrenten geltend gemachten Rügen materiell einzutreten wäre, weil selbst, wenn sie in allen Punkten begründet wären, das Abstimmungsergebnis dadurch nicht geändert würde. Zwar geht es nicht an, zum Beweise dafür, wie es der Regierungsrat von Obwalden tut, einfach die Zahl der von den Rekurrenten beanstandeten Stimmen plus derjenigen der angeblich zu Unrecht ausgeschlossenen Stimmberechtigten von der Summe der Nein abzuziehen, um so festzustellen, dass noch immer eine verwerfende Mehrheit von so und so viel Stimmen übrig bleibe. Es muss von dem für die Rekurrenten günstigsten Falle ausgegangen und vorausgesetzt werden, dass alle diejenigen Bürger, die angeblich zu Unrecht zugelassen worden sind, mit Nein gestimmt haben, während die zu Unrecht an der Stimmabgabe Verhinderten mit Ja, also für die Annahme der Initiative gestimmt haben würden. Auch bei dieser Berechnungsweise ist indessen das Fazit noch immer eine verwerfende Mehrheit, sodass das Abstimmungsergebnis sich gleichbleibt. Denn zählt man die Zahl der angeblich zu kassierenden Stimmzettel (nach Fakt. A S. 130 oben Ziff. 1 a bis e zusammen 51) von derjenigen der offiziell festgestellten Nein (1773) ab, so betragen die verwerfenden Stimmen gleichwohl noch 1722, während die Zahl der offiziell festgestellten Ja (1697) zusammen mit den Stimmen der angeblich zu Unrecht an der Stimmabgabe Verhinderten (nach Fakt. A S. 130 oben Ziffer 2 j_m Ganzen 19) nur 1716 ausmachen würde.

Angesichts der besonderen Umstände des Falles besteht auch kein Anlass zu untersuchen, ob es nicht vielleicht gerechtfertigt wäre, von der eingangs umschriebenen strengen Praxis da eine Ausnahme zu machen, wo der Grund, der zur unberechtigten Zulassung oder Ausschliessung von der Stimmabgabe geführt hat, seiner Natur nach einen generellen Charakter hat und wo daher von vorneherein eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass auch noch andere Personen als die speziell ermittelten davon betroffen seien, d. h. in solchen Fällen, wenigstens bei einer ohnehin geringen Differenz zwischen den Ja und Nein, schon die blosse Möglichkeit der Beeinflussung des Ergebnisses für die Kassation genügen zu lassen. Denn da die Zahl der stimmenden Kapitularen des Klosters Engelberg genau feststeht und nicht behauptet wird, dass die Umstände, welche sonst die Zulassung oder Ausschliessung dieses oder jenes Bürgers veranlassten, sich aus einer allgemeinen irrtümlichen Auslegung und Handhabung der massgebenden Gesetzesvorschriften erklären, könnte als solcher genereller Grund hier nur die Unterlassung von Massnahmen für die Stimmabgabe durch Wehrmänner in Betracht kommen. Nun ist aber nicht bestritten, dass die obwaldnische Gesetzgebung im Gegensatz zu derjenigen mancher anderer Kantone irgendwelche Sondervorschriften zu Gunsten dieser Kategorie von Stimmberechtigten nicht enthält. Die Frage, ob sich die Pflicht ihnen die Stimmrechtsausübung praktisch zu ermöglichen, nicht dennoch aus allgemeinen Grundsätzen, insbesondere dem Postulate der Rechtsgleichheit ergebe, die in einem anderen Falle aus dem Kanton Zürich (AS 42 I S. 50 ff.) aus hier nicht zutreffenden Erwägungen (Möglichkeit der Stellvertretung) verneint worden ist, kann dabei wiederum offen bleiben. Selbst wenn man sie grundsätzlich bejahen wollte, könnte die Anordnung besonderer Massnahmen nach dieser Richtung jedenfalls nur dann verlangt werden, wenn es sich entweder um die Abwesenheit ganzer Einheiten oder doch

einer grösseren Zahl von Stimmberechtigten, die wenigstens bis zu einem gewissen Grade an den gleichen Standorten vereinigt sind, handelt. Kommen wie hier nur ganz vereinzelt Personen in Frage, die zudem noch bloss freiwillig und jede an einem anderen Orte Dienst leisten, so kann der Behörde beim Fehlen entgegenstehender positiver Vorschriften kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn sie den Fall gleichbehandelt wie denjenigen aller anderen Personen, welche zur betreffenden Zeit zufällig nicht gerade ortsanwesend sind, d. h. den Stimmrechtsausweis in der Wohnung den empfangsberechtigten Hausangehörigen abgibt und es dem einzelnen Wehrmanne überlässt, vorstellig zu werden, wenn er sich die Teilnahme an der Abstimmung sichern will. Eine solche Reklamation ist aber hier nur von einem einzigen der von den Rekurrenten angeführten Wehrmänner eingegangen und auch sie erst nach der Abstimmung, sodass es unmöglich war, sie zu berücksichtigen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird abgewiesen.

IV. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

LIBERTÉ D'ÉTABLISSEMENT

20. Urteil vom 30. April 1920 i. S. Z. gegen Thurgau.

Die Beschwerde aus Art. 45 BV ist zulässig, auch wenn diese Verfassungsbestimmung im kantonalen Verfahren nicht angerufen worden ist. — Die Garantie des Art. 45 BV gilt auch für die Niederlassung im Heimatkanton. — Unzulässigkeit einer Entziehung der Niederlassung wegen unsittlichen Lebenswandels, Geschlechtskrankheit und Kleideraufwandes.

A. — Durch Beschluss vom 30. Januar 1920 entzog der Gemeinderat von Arbon der dort wohnhaften Rekurrentin, die Bürgerin des Kantons Thurgau ist, wegen unsittlichen Lebenswandels die Niederlassung. Er stützte sich dabei auf § 26 litt. c des thurg. Gesetzes betr. die Verhältnisse der Aufenthalter und Niedergelassenen vom 27. Juni 1866, wonach « das Recht der Niederlassung entzogen werden kann durch Schlussnahme der Gemeinderäte, wenn ein... Niedergelassener einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führt. » Einen Rekurs gegen die Verfügung des Gemeinderates wies der Regierungsrat des Kantons Thurgau am 6. März 1920 ab, indem er auf Grund eines Polizeiberichtes feststellte: « Die Petentin empfängt ledige und verheiratete Mannspersonen, treibt einen bekannten, auffälligen Kleideraufwand, war bereits vor zwei Jahren geschlechtskrank, und ist es heute noch und muss daher in sanitärer Hinsicht als gemeingefährlich bezeichnet werden. »

B. — Gegen diesen Entscheid hat H. Z. am 13. März 1920 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundes-